

6.1.1. Jugendordnung der V o l l e y b a l l j u g e n d P f a l z

1 Name, Aufgabe, Zugehörigkeit, Inhalt

- 1.1 Wenn im Text dieser Ordnung bei Personenbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet wird, so sind damit grundsätzlich weibliche und männliche Personen bezeichnet.
- 1.2 Die Volleyballjugend Pfalz, im folgenden VJP abgekürzt, ist die Jugendorganisation des Volleyballverbandes Pfalz (VVP) und wird von der Jugend der Volleyball spielenden Vereine des VVP, sowie von allen im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gebildet.
- 1.3 Die VJP ist verantwortlich für die gesamte Jugendarbeit innerhalb des VVP. Sie regelt ihre Aufgaben selbständig und vertritt ihre Belange im Einvernehmen mit dem Vorstand des VVP auch bei der Sportjugend Pfalz.
- 1.4 Diese Ordnung regelt Aufgaben, Arbeit und Zusammensetzung der VJP. Sie ist der Jugendordnung der Deutschen Volleyball-Jugend (DVJ) sowie der Jugendordnung des Volleyballverbandes Rheinland-Pfalz (VVRP) untergeordnet.

2 Organe der VJP

Organe der VJP sind die Jugendvollversammlung und der Jugendausschuss.

3 Die Jugendvollversammlung (JVV)

- 3.1 Die Jugendvollversammlung (JVV) ist das oberste Organ der VJP. Sie setzt sich aus den Jugendvertretern der Vereine des VVP die der JVV vorausgehenden Saison mindestens eine Jugendmannschaft gemeldet haben und den Jugendausschussmitgliedern zusammen.
Die Entsendung eines Jugendvertreters zur Teilnahme an der JVV ist für die Nr. 3.1 genannten Vereine verpflichtend.
- 3.2 Die ordentliche JVV findet einmal im Jahr statt und wird vom Jugendwart, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Jugendausschusses geleitet (Versammlungsleiter). Ihr Termin wird vom Jugendausschuss festgelegt. **Die Einladung erfolgt schriftlich, per Brief oder E-Mail, sowie durch Veröffentlichung im Internet** durch den Jugendausschuss unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, sowie ggf. von Anträgen.
- 3.3 Eine außerordentliche JVV wird auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern oder auf Beschluss des Jugendausschusses einberufen; es gilt 3.2 Satz 2.
- 3.4 Der Beschlussfassung der JVV unterliegen insbesondere:
 - die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 - die Genehmigung des Protokolls der letzten JVV
 - die Entlastung des Jugendausschusses
 - die Wahl des Jugendausschusses
 - die Verabschiedung und Änderung der Jugendordnung sowie der Jugendspielordnung
 - die Behandlung eingebrachter Anträge.
- 3.5 Jedes Mitglied der JVV verfügt über eine Grundstimme. Im übrigen richtet sich die Stimmenzahl nach der Zahl der Jugendmannschaften, die ein Verein für die der JVV vorausgehende Saison.
 - 3.5.1 Es ergeben:

1 oder 2 Jugendmannschaften:	keine Zusatzstimme
3 bis 5 Jugendmannschaften:	1 Zusatzstimme
6 oder mehr Jugendmannschaften:	2 Zusatzstimmen

- 3.5.2 Die Stimmen werden von den Jugendvertretern der jeweiligen Vereine abgegeben und sind, wie auch die Stimmen der Mitglieder des Jugendausschusses, nicht übertragbar.
- 3.6 Jede ordnungsgemäß einberufene JVV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 3.7 Antragsberechtigt sind nur Mitglieder der JVV und der Vorstand des VVP. Anträge müssen spätestens vier Wochen vor der JVV schriftlich beim Jugendwart eingegangen sein.
Später eingegangene Anträge, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu bereits vorliegenden Anträgen sind, dürfen nur behandelt werden, wenn sie von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.
Anträge auf Änderung der Jugendordnung oder der Jugendspielordnung können nicht zu Dringlichkeitsanträgen erklärt werden.
- 4 Der Jugendausschuss (JA)
- 4.1 Der Jugendausschuss besteht aus:
- Jugendwart
 - Jugendspielwart
 - Jugendschriftführer
 - Leistungsreferent
 - Schulsportbeauftragten
 - Staffelleiter
 - einem Trainervertreter der Auswahlmannschaften der VJP
- 4.2 Die Mitglieder des JA mit Ausnahme von Staffelleiter und Trainervertreter werden auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Die Staffelleiter und Trainervertreter werden durch den Jugendausschuss benannt.
Scheidet ein Mitglied des JA vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt aus, entscheidet der JA über dessen vorläufigen Nachfolger. Die endgültige Entscheidung bleibt der nächsten JVV vorbehalten.
- 4.3 Der JA verfügt selbständig über den Einsatz der ihm zugewiesenen finanziellen Mittel unter Beachtung des § 2 der Satzung des VVP.
- 4.4 Bezüglich der Finanz-, Rechts- und Geschäftsordnungsfragen verfährt der JA gemäß den entsprechenden Ordnungen des VVP.
- 4.5 Der JA hat in Abstimmung mit dem Vorstand des VVP insbesondere folgende Aufgaben:
- Umsetzung und Durchführung der Beschlüsse der JVV
 - Verabschiedung des Aktionsprogramms des Jugendwartes
 - Genehmigung der Terminplanung des Jugendspielwartes
 - Übertragung von Veranstaltungen der VJP oder des VVRP auf Mitglieder der VJP und Hilfestellung bei deren Ausrichtung.
 - Vorbereitung und Einberufung der JVV
 - Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zur Jugendordnung sowie zur Jugendspielordnung
 - Vorschläge zur Einstellung nebenamtlicher Mitarbeiter (Trainer o. a.) an den VVP
 - sonstige Beschlüsse im Jugendbereich.
- 4.6 Sitzungen des JA finden nach Bedarf statt. An die Beschlüsse des JA ist jedes Mitglied des JA gebunden. Im übrigen leitet jedes Mitglied des JA seinen Geschäftsbereich selbständig.
Abschriften von Sitzungsprotokollen und Beschlüssen des JA sind dem Vorstand des VVP zuzuleiten.
- 4.7 Der Vorstand und das Präsidium des VVP können an Sitzungen des JA beratend teilnehmen. Zu den Beschlüssen des JA ist das Einvernehmen des Vorstandes des VVP herzustellen.

5 Geschäftsbereiche des JA

5.1 Jugendwart

Der Jugendwart hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung der Belange der VJP im Präsidium des VVP
- Wahrnehmung der Belange der VJP in der Sportjugend Pfalz
- Einberufung und Leitung der Sitzungen des JA
- Leitung der JVV
- Kontakt mit dem Jugendwart des VVRP sowie den Jugendwarten der beiden anderen Bezirksverbände Rheinhessen und Rheinland
- Ausarbeitung eines jährlichen Aktionsprogramms der VJP in Abstimmung mit den Spiel- und Leistungsausschüssen des VVP und des VVRP sowie dem Terminplan der DVJ.

5.2 Jugendspielwart

Der Jugendspielwart hat folgende Aufgaben:

- Leitung des gesamten Jugendspielverkehrs im Bereich des VVP nach der JSO
- Vorbereitung der Terminplanung der VJP
- Kontakt mit dem Schiedsrichterwart des VVP
- Vertretung der VJP im Spielausschuss des VVP.

5.3 Leistungsreferent

Der Leistungsreferent hat folgende Aufgaben:

- Vertretung der VJP im Leistungsausschuss des VVRP
- Koordination der Tätigkeit und Unterstützung der Trainer der Auswahlmannschaften der VJP (Einsatzpläne, Sichtungen, Lehrgänge...)
- Kontakt zu den Trainern der Auswahlmannschaften des VVRP
- Anregungen zur Traineraus- und -fortbildung in Bezug auf das Jugendtraining in Zusammenarbeit mit dem Lehrwart VVP.

5.4 Jugendschriftführer

Der Jugendschriftführer hat folgende Aufgaben:

- Erstellen der Protokolle der JVV und der Sitzungen des JA
- Erfassung, Zusammenstellung und Veröffentlichung von Informationen aus dem Bereich der VJP
- Zusammenarbeit mit Pressewart und Pressestelle des VVP

6 Nebenamtliche Mitarbeiter

Nebenamtliche Mitarbeiter der VJP (Trainer o. a.) werden auf Vorschlag des JA vom VVP eingestellt.

7 Schlussbestimmung

Diese Ordnung wurde vom Präsidium des VVP am 29.04.1997 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Diese Ordnung wurde am 22.04.2005 durch den Beschluss der Jugendvollversammlung der Volleyballjugend Pfalz geändert.

Diese Ordnung wurde am 12.04.2019 durch den Beschluss der Jugendvollversammlung des VolleyballVerband Pfalz geändert.